



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Generalsekretariat VBS
Raum und Umwelt VBS

13. Dezember 2019

Sachplan Militär (SPM)

Erläuterungsbericht zur ersten Objektblattserie
(2019)

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Inhalt und Aufbau der ersten Objektblattserie	3
2.1	Inhalt der ersten Objektblattserie	3
2.2	Aufbau der Objektblätter	4
2.3	Abgrenzung des Inhalts	5
3	Verfahren	5
3.1	Verfahrensablauf.....	5
3.2	Ergebnisse der Anhörung und Mitwirkung.....	6
3.3	Ergebnisse der zweiten Ämterkonsultation.....	8
3.4	Ergebnisse der Anhörung nach Art. 20 RPV	9

1 Ausgangslage

Der Sachplan Militär (SPM) ist ein Planungs- und Koordinationsinstrument des Bundes im Sinne von Art. 13 Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700). Er legt die Ziele und Vorgaben für die militärische Infrastruktur behördenverbindlich fest.

Am 8. Dezember 2017 verabschiedete der Bundesrat den Programmteil des SPM 2017. Dieser beruht auf dem Stationierungskonzept der Armee von 2013 und dient in erster Linie der raumplanerischen Sicherung der militärischen Standorte. Er gibt eine Übersicht über den Infrastrukturbedarf und die Raumansprüche der Armee für Ausbildung, Einsatz und Logistik für die nächsten 10 bis 15 Jahre. Er legt fest, welche Grundsätze bei der Nutzung der Infrastruktur, der Koordination mit zivilen Planungen und beim Schutz der Umwelt anzuwenden sind. Er bezeichnet die sachplanrelevanten Standorte – also diejenigen militärischen Standorte, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken und nicht der Geheimhaltung unterliegen – und gibt deren Hauptnutzung sowie deren voraussichtliche Betriebsdauer an. Zudem macht er Vorgaben zu den nicht mehr benötigten militärischen Immobilien.

Ausgehend vom Programmteil wird nun der Objektteil des SPM mit den objektspezifischen Festlegungen und Anweisungen für die einzelnen Standorte ebenfalls überarbeitet. Bis zur Verabschiedung der neuen Objektblätter gelten für die im Programmteil 2017 geführten Waffen-, Schiess-, Übungs- und Militärflugplätze sowie für die Übersetzstellen weiterhin die Objektblätter des Sachplans Militär von 2001 (SPM 2001) bzw. des Sachplans Waffen- und Schiessplätze von 1998 (SWS 1998). Ausnahme sind die Objektblätter für die Militärflugplätze Payerne, Buochs und die Bundesbasis Dübendorf, die seither überarbeitet und vom Bundesrat verabschiedet wurden.

Viele der im Programmteil 2017 festgesetzten Standorte verfügen noch über keine Objektblätter. So wurden im SWS 1998 nur gerade die 43 wichtigsten Schiess- und Übungsplätze aufgeführt. Einige Übungsplätze wurden im SWS 1998 noch als Teil eines Waffenplatzes geführt. Ebenfalls fehlen Objektblätter für die neu in den SPM aufgenommenen Logistikstandorte, Rekrutierungszentren und besonderen Anlagen.

2 Inhalt und Aufbau der ersten Objektblattserie

2.1 Inhalt der ersten Objektblattserie

Die vorliegende erste SPM-Objektblattserie umfasst elf militärische Standorte. Die Mehrheit dieser Standorte weisen einen konkreten und aktuellen raumplanerischen Abstimmungsbedarf auf.

Bei den Armeelogistikstandorten trifft das auf die vier Aussenstellen Burgdorf, Herbligen, Romont und Sévaz zu. Diese Standorte wurden mit der Verabschiedung des Programmteils 2017 erstmalig im SPM festgesetzt. Die vier Objektblätter werden demnach erstmalig in den SPM aufgenommen. Die Aussenstelle Romont soll im Rahmen eines Landabtausches erweitert werden. Der Standort Burgdorf soll ausgebaut werden und anschliessend die Funktionen der Aussenstelle Bern übernehmen. Die Objektblätter der zwei Tankanlagen Herbligen und Sévaz setzen die Konsultationsbereiche fest,

welche das VBS als Vollzugsbehörde für störfallrelevante militärische Anlagen gemäss Art. 11a der Störfallverordnung (StFV) bezeichnen muss.

Neu in den SPM-Programmteil 2017 aufgenommen wurde auch die Kategorie der besonderen Anlagen. Die Objektblätter dieser Kategorie sollen daher auch in der ersten Objektblattserie verabschiedet werden. Darunter fallen die Bodenstation Führungsunterstützung in Leuk, das Labor Spiez mit dem Kompetenzzentrum ABC-KAMIR und die Generalstabsschule in Kriens.

Auch das Objektblatt für den Übungsplatz Pollegio wird erstmalig in den SPM aufgenommen. Der Standort Pollegio soll zudem im Rahmen von zwei Kauf- bzw. Verkaufsgeschäften mit dem Kanton Tessin und der AlpTransit Gotthard AG erweitert werden. Dafür wird der Übungsplatz Saleggina aufgehoben.

Und schliesslich werden mit der ersten Objektblattserie die Objektblätter der drei Waffenplätze Herisau-Gossau, Frauenfeld und Kloten-Bülach angepasst. Räumlicher Abstimmungsbedarf besteht insbesondere in Kloten-Bülach, wo der Waffenplatzperimeter um diejenige Fläche reduziert werden soll, die für die geplante Erweiterung des Rollwegsystems des Flughafen Zürich benötigt wird. Die Kaserne Auenfeld auf dem Waffenplatz Frauenfeld wird in mehreren Etappen ausgebaut, wodurch andere Standorte aufgegeben und einer zivilen Nachnutzung zugeführt werden können.

Beim Übungsplatz Pollegio und bei der besonderen Anlage in Spiez kommt es zu Ergänzungen der Hauptnutzungen, die ebenfalls im Programmteil nachvollzogen werden müssen.

2.2 Aufbau der Objektblätter

Die Objektblätter bestehen aus einem Text und einer Karte. Dem Text vorangestellt ist jeweils eine Kurzübersicht über den/die Standortkanton/e und – gemeinde/n des jeweiligen Standorts, dessen Hauptnutzung gemäss SPM-Programmteil und die Grundeigentumsverhältnisse. Im ersten Teil des Textes werden die Ausgangslage, die künftigen Nutzungen und allfällige raumplanerische Herausforderungen des jeweiligen Standorts umschrieben. Der zweite Teil enthält die behördenverbindlichen Festlegungen (grau hinterlegt) zum Zweck und Betrieb des Standorts, zum Perimeter und zur Infrastruktur sowie zur Erschliessung. Bei störfallrelevanten Standorten erfolgen zudem Festlegungen zum sogenannten Konsultationsbereich nach Artikel 11a StFV. Im dritten Teil werden die Festlegungen näher erläutert. Nebst dem Beschrieb der vorhandenen Infrastruktur wird hier auch auf geplante grössere Bauvorhaben hingewiesen. Zur frühzeitigen Koordination erfolgen ebenfalls Hinweise auf allfällige, vom Perimeter tangierte Objekte aus Bundesinventaren, auf Festlegungen anderer Bundessachpläne, auf Fruchtfolgeflächen gemäss den kantonalen Inventaren etc. Und schliesslich äussern sich die Erläuterungen zur Erschliessungssituation des jeweiligen Standorts.

Die Karte enthält die behördenverbindlichen räumlichen Festlegungen zum jeweiligen Standort, umfassend den Anlagenperimeter und bei den störfallrelevanten Anlagen zusätzlich den Konsultationsbereich gemäss Störfallverordnung. Die Karteninhalte werden in einer Legende erläutert.

2.3 Abgrenzung des Inhalts

An einigen Standorten gibt es Perimeterüberlagerungen von mehreren sachplanrelevanten militärischen Standorten. Beispielsweise wird der Perimeter des Waffenplatzes Frauenfeld vom Perimeter des Schiessplatzes Frauenfeld (Objektblatt-Nummer 20.201) sowie von zwei Übersetzstellen (Frauenfeld und Frauenfeld ARA, Objektblatt-Nummern 20.702 und 20.703) überlagert. Diese sind nicht Inhalt des vorliegenden Objektblatts zum Waffenplatz. Sie werden im SPM als eigenständige Anlagen unter den Schiessplätzen bzw. den Übersetzstellen geführt. Entsprechend wird es für diese Anlagen zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls ein Objektblattverfahren geben.

3 Verfahren

3.1 Verfahrensablauf

Nach einer ersten Konsultation der in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen Ende März 2019, erfolgte von Ende Mai bis Ende August 2019 die dreimonatige Anhörung der von den Objektblättern betroffenen Standortkantone und –gemeinden. Mitte Juni 2019 wurde die Öffentlichkeit in einer Medienmitteilung über die Anhörung der Kantone und die Mitwirkungsmöglichkeit informiert. Formell wurde die Bevölkerung mit einer Anzeige im Bundesblatt vom 18. Juni 2019 zur Mitwirkung eingeladen. Die Anzeige der Mitwirkungsmöglichkeit in kantonalen oder kommunalen Medien wurde ausdrücklich den Kantonen überlassen.

Im Rahmen der durchgeführten Anhörung und Mitwirkung haben sich alle angehörten Kantone, einige Gemeinden und Verbände sowie vereinzelt juristische Personen zu den SPM-Objektblattentwürfen der ersten Serie geäußert. Eine Zusammenfassung der Anhörung und Mitwirkung und der daraus resultierenden Anpassungen im SPM findet sich unter Ziffer 3.2.

In der anschliessenden zweiten Ämterkonsultation vom Oktober 2019 prüften die Bundesstellen, ob die Inhalte der SPM-Objektblätter mit den Zielen und Grundsätzen ihrer Sachbereichsplanung übereinstimmen und keine Widersprüche zu den bestehenden Konzepten und Sachplänen nach Art. 13 RPG bestehen.

Am 28. Oktober 2019 wurden einige Kantone gemäss Art. 20 RPV erneut eingeladen, allfällige vorhandene Widersprüche zur kantonalen Richtplanung festzustellen. Eine Zusammenfassung dieser Anhörung und der daraus resultierenden Anpassungen im SPM findet sich unter Ziffer 3.4.

Mit der Verabschiedung der ersten SPM-Objektblattserie durch den Bundesrat werden die darin festgelegten Rahmenbedingungen zur Nutzung der einzelnen Anlagen für alle Planungsbehörden verbindlich.

Die konkrete Terminierung, Etappierung und die Finanzierung von Neu-, Um- und Rückbauten militärischer Immobilien wird in der Immobilienplanung des VBS festgelegt und mit der Armeebotschaft vom Parlament verabschiedet. Die Immobilienplanung richtet sich nach den im SPM 2017 festgelegten Rahmenbedingungen und dem Stationierungskonzept.

Die Bewilligungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen richten sich nach den Bestimmungen des Militärgesetzes (MG) und der Militärischen Plangenehmigungsverordnung (MPV).

3.2 Ergebnisse der Anhörung und Mitwirkung

Generell werden die SPM-Objektblätter der ersten Serie als wertvolle Planungsgrundlage für die kantonalen Planungen sowie für die verbesserte Abstimmung der verschiedenen Interessen wahrgenommen. Die Kantone, Gemeinden und Privatpersonen äusserten sich sodann wie folgt zu den Objektblättern der einzelnen Standorte:

Bei der ALC Aussenstelle Burgdorf wird das bereits seit einigen Jahren bekannte Anliegen der Stadt Burgdorf, der Regionalkonferenz Emmental und des Kantons Bern nach einer mittel- bis langfristigen zivilen Nutzung des Areals vorgebracht. Im kantonalen Richtplan ist das Gebiet als "Prioritäres Entwicklungsgebiet Burgdorf" festgelegt. Gemäss Stationierungskonzept der Armee soll die ALC Aussenstelle Burgdorf jedoch langfristig weiterbetrieben werden. Dies wurde auch an diversen Treffen mit der Stadt und dem Kanton sowie im Rahmen der Richtplananpassung 2030 wiederholt bekräftigt. Entsprechend wurde die Betriebsdauer des Standorts im Programmteil des Sachplans Militär von 2017 auf "über 10 Jahre" festgesetzt. Dem Anliegen nach einer zivilen Nutzung bzw. nach einem Verzicht auf die militärische Nutzung des Areals (oder Teilen davon) kann das VBS daher nicht entsprechen. Im Übrigen bleibt festzustellen, dass die erwähnte Festlegung im kantonalen Richtplan den Koordinationsstand „Vororientierung“ gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. c der Raumplanungsverordnung aufweist, was bedeutet, dass noch keine räumliche Abstimmung begonnen hat resp. es sich bisher nur um eine einseitige Absichtserklärung des Kantons handelt. In Anbetracht des unbefristeten Weiterbetriebs des im SPM festgesetzten Logistikstandorts sollte diese Festlegung nach Ansicht des VBS im Richtplan gelöscht, mindestens aber auf dem Koordinationsstand „Vororientierung“ belassen werden. Eine Heraufstufung des Koordinationstandes würde zu einem Konflikt mit der militärischen Nutzung resp. zu einem Widerspruch zwischen SPM und Richtplan führen und könnte daher vom Bund nicht genehmigt werden. Heute besteht aus Sicht des VBS kein solcher Widerspruch.

Im Rahmen des Ausbauprojekts Burgdorf wird auf eine gute ortsbauliche Eingliederung geachtet werden, was neu auch explizit im Objektblatt verankert wurde. Auch die Gewässerschutzzone wird im Rahmen des Ausbauprojekts resp. im militärischen Plangenehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Da der Standort unter den Geltungsbereich der Störfallverordnung fällt, ist im Objektblatt ein Konsultationsbereich nach Art. 11a StFV festzulegen. Die Sicherheitsmassnahmen bei den störfallrelevanten Anlagen des VBS werden laufend umgesetzt und die Anlagen werden periodisch geprüft.

Zur ALC Aussenstelle Herbligen wurden im Rahmen der Anhörung und Mitwirkung keine Anträge gestellt. Die Fragen der Gemeinde Herbligen betreffend die Tankanlage hat das VBS schriftlich beantwortet.

Bei der besonderen Anlage in Spiez (Labor Spiez / Kompetenzzentrum ABC-KAMIR) hat das VBS in Rücksprache mit dem Kantonalen Laboratorium auf die Bezeichnung eines Konsultationsbereichs im Objektblatt verzichtet. Gemäss einer früheren Übereinkunft wird der Vollzug der Störfallverordnung bei

der besonderen Anlage in Spiez durch den Kanton Bern wahrgenommen. Dieser hat gemäss Artikel 11a Absatz 2 der StFV den an die Anlage angrenzenden Bereich, in dem die Erstellung neuer Bauten und Anlagen zu einer erheblichen Erhöhung des Risikos führen kann, bezeichnet.

Bezüglich der Perimetererweiterung bei der ALC Aussenstelle Romont wies der Kanton Freiburg auf das Fehlen einer raumplanerischen Interessenabwägung hin. Das Objektblatt wurde um eine entsprechende Interessenabwägung ergänzt. Gemäss dem kantonalen Inventar handelt es sich bei den 3.11 ha, um die der Perimeter erweitert werden soll, um Fruchtfolgeflächen (FFF). Mit der Erweiterung soll die Möglichkeit geschaffen werden, zusätzliche Hallen oder Abstellflächen zu erstellen. Der bestehende Anlagenperimeter (Festsetzung) ist umgeben von FFF. Aus betrieblichen Gründen ist eine Anlagenerweiterung voraussichtlich nur unmittelbar angrenzend an die bestehende Anlage möglich. Immerhin weist die vom Bund im Rahmen des Landabtauschs angebotene Fläche ebenfalls FFF-Qualität auf. Auf Antrag des ARE wurde die Perimetererweiterung vom Koordinationstand "Zwischenergebnis" auf "Vororientierung" zurückgestuft. Die Überführung der Perimetererweiterung in eine Festsetzung muss aufgrund der tangierten FFF erhöhten Anforderungen genügen: Alternative Standorte müssen geprüft worden und nachweislich ungeeignet sein. Weiter müssen die Standortgebundenheit und der Bedarf der Anlagenerweiterung nachgewiesen werden. Das Verfahren zur Änderung des Koordinationsstandes richtet sich nach den Festlegungen im SPM-Programmteil 2017, Kapitel 6.4.1. Auf Wunsch des Kantons Freiburg wurde ebenfalls ein Hinweis auf den nahegelegenen archäologischen Perimeter ins Objektblatt aufgenommen.

Beim Standort der ALC Aussenstelle Sévaz wies der Kanton Freiburg auf zwei Sektoren im kantonalen Richtplan hin, die sich innerhalb des neu im Objektblatt festgelegten Konsultationsbereichs befinden. Bei Planungen innerhalb des Konsultationsbereichs hat eine Koordination mit dem VBS zu erfolgen.

Die militärischen Standorte dienen in erster Linie der Armee. Insbesondere die Waffenplätze können aber auch zivil mitbenützt werden, sofern dies mit den militärischen Tätigkeiten zu vereinbaren ist. So werden beispielsweise viele militärische Areale landwirtschaftlich bewirtschaftet, dienen als Naherholungsgebiet für die Bevölkerung, für Grossanlässe wie Openair-Konzerte, als Übungsgelände für Blaulichtorganisationen oder stehen diversen Vereinen zur Mitbenützung offen. Solche zivilen Mitbenützungen sollen auch zukünftig möglich sein, was sich in den Objektblättern jeweils in der Ausgangslage widerspiegelt. Auf eine entsprechende Festsetzung der zivilen Mitbenützung wird hingegen verzichtet.

Die Objektblätter enthalten Hinweise auf die im Perimeter liegenden oder nahegelegenen Objekte aus Bundesinventaren. Auf die Erwähnung kantonalen, regionaler oder lokaler Inventare oder auf Grundwasserschutzbereichen oder Trinkwasserfassungen etc. wird hingegen in Rücksprache mit dem Bundesamt für Raumentwicklung ARE bewusst verzichtet. Diese werden selbstverständlich im Rahmen von militärischen Plangenehmigungsverfahren dennoch berücksichtigt.

In den Erläuterungen zum Übungsplatz Pollegio ist erwähnt, dass ein Modulbau für die Theorieausbildung und Verpflegung der Truppen geplant ist. Der Kanton Tessin hat Kenntnis eines alternativen Projekts, welches ein Gebäude zur Unterbringung von rund 150 Personen vorsieht. Der

heutige Planungsstand lässt keine verbindliche Aussage zum Standort und Typ eines neuen Gebäudes zu, weshalb die Erläuterungen im Objektblatt entsprechend angepasst wurden. Im Hinblick auf die Errichtung von Gebäuden bzw. die militärische Nutzung des Areals ist sich das VBS bewusst, dass die im Rahmen des Projekts Gotthard-Basistunnel von der AlpTransit Gotthard AG (ATG) realisierten Ersatz- und Aufwertungsmassnahmen (Fruchtfolgeflächen, Hecken, Baumreihen, Gewässer, Steinlinsen etc.) auf eine langfristige Wirkung ausgelegt und daher möglichst zu bewahren sind, weshalb sie zusammen mit den weiteren Natur- und Landschaftsschutzwerten auf dem Übungsplatz in das Programm Natur – Landschaft – Armee des VBS (NLA) aufgenommen werden. Der Umgang mit diesen Werten richtet sich nach dem SPM-Programmteil bzw. nach dem NLA-Programm für den Übungsplatz Pollegio. Gegebenenfalls sind die Erhaltungs- und Unterhaltungspflichten der Ersatz- und Aufwertungsmassnahmen im Rahmen der Grundeigentumsübertragung zwischen der ATG und armasuisse Immobilien vertraglich zu vereinbaren.

Der Hinweis des Kantons Wallis, wonach sich innerhalb des Perimeters der besonderen Anlage in Leuk (Bodenstation Führungsunterstützung) Fruchtfolgeflächen befinden, wurde ins Objektblatt aufgenommen.

Der Perimeter des Waffenplatzes Kloten-Bülach wurde aufgrund der Eingaben des Kantons Zürich und der Flughafen Zürich AG (FZAG) angepasst. Neu sind auch diejenigen Flächen im Perimeter zeitlich befristet, die im Rahmen des Projekts zur Erweiterung des Rollwegsystems des Flughafens Zürich für ökologische Aufwertungsmassnahmen dienen. Gemäss einem gemeinsamen Vorgehenskonzept der FZAG und des VBS stehen diese Flächen dem Waffenplatz ab 2028 nicht mehr zur Verfügung und gehen ins Eigentum der FZAG über. Hingegen rechtfertigen die durch Bauarbeiten der FZAG verursachten kurzzeitigen Sperrungen der waffenplatzinternen militärischen Strassenverbindung aus Sicht des VBS keine Festsetzung im Objektblatt. Die erforderlichen Strassensperrungen sind rechtzeitig mit dem VBS bzw. dem Waffenplatz abzusprechen und zu vereinbaren. Die Linienführung der militärischen Verbindungstrasse zwischen den Kasernenarealen Kloten und Bülach wird zu weiten Teilen unmittelbar neben und parallel zur Autobahn verlegt werden. Damit wird dem Anliegen der Gemeinde Winkel nach Schonung des Naherholungsgebiets bereits bestmöglich Rechnung getragen. Die Erläuterungen im Objektblatt wurden entsprechend ergänzt.

3.3 Ergebnisse der zweiten Ämterkonsultation

Aufgrund der Ergebnisse der zweiten Ämterkonsultation wurden kleinere Anpassungen an drei Objektblättern vorgenommen: Bei der ALC Aussenstelle Burgdorf bedarf es zur Festsetzung des derzeit als Zwischenergebnis festgelegten Perimeters neu einer Anpassung anstelle einer Fortschreibung. Bei der ALC Aussenstelle Romont wird neu ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die angedachte Verlegung der Panzerverladerampe frühzeitig mit der SBB abzustimmen ist. Und schliesslich wird im Objektblatt des Waffenplatzes Kloten-Bülach neu die unterirdische Eisenbahnlinie im Bereich des Ausbildungsgeländes Holberg explizit erwähnt – mit der Anweisung zur Abstimmung allfälliger militärischer Bauvorhaben in diesem Bereich. In diversen Objektblättern wurden zudem marginale textliche Präzisierungen vorgenommen.

Nicht berücksichtigt wurden hingegen einige Anträge vom Bundesamt für Umwelt BAFU und vom Bundesamt für Energie BFE. Die Anträge des BAFU betrafen das Ausbauvorhaben des Standorts Burgdorf und waren bereits in der militärischen Plangenehmigung vom 3. Oktober 2019 vollumfänglich als Auflagen verfügt worden. Eine Wiederholung im Objektblatt erübrigt sich damit und wäre auch nicht stufengerecht. Einzig der Hinweis auf die bestehende Tankstelle, die im Rahmen des Ausbaus ausserhalb der Gewässerschutzzone neu zu erstellen sein wird, wurde mit Verweis auf die erwähnte militärische Plangenehmigung ins Objektblatt aufgenommen. In Rücksprache mit dem Bundesamt für Raumentwicklung ARE wurde auch der Antrag des BFE auf Erwähnung der Windpotenzialgebiete gemäss dem Konzept Windenergie bzw. der Windenergiegebiete gemäss den kantonalen Richtplänen abgelehnt. Die militärischen Perimeter sind von den im Konzept Windenergie bezeichneten Windpotenzialgebieten ausgenommen. Die Windenergiegebiete in den kantonalen Richtplänen werden bereits über die Ämterkonsultationen mit den militärischen Standorten und Tätigkeiten abgestimmt. Insofern hätte die Erwähnung dieser Gebiete in den Objektblättern keinen zusätzlichen Nutzen. Die vom BFE ebenfalls aufgeworfene Frage der allfälligen Konfliktpotenziale zwischen den Rohrleitungen und den SPM-Perimetern resp. den militärischen Nutzungen wird im Hinblick auf die weiteren Objektblattserien aufgenommen und bei Bedarf anlässlich einer gemeinsamen Besprechung thematisiert werden.

Zur vorliegenden ersten SPM-Objektblattserie bestehen mit den angehörten Bundesstellen nunmehr keine Differenzen.

3.4 Ergebnisse der Anhörung nach Art. 20 RPV

Im Rahmen der Anhörung nach Art. 19 RPV wurden die Kantone gebeten, gleichzeitig auch allenfalls vorhandene Widersprüche zu den kantonalen Richtplänen nach Art. 20 RPV festzustellen bzw. die Widerspruchsfreiheit zu bestätigen. Die Kantone Appenzell Ausserrhodens, St. Gallen, Thurgau, Tessin und Wallis haben ausdrücklich bestätigt, dass keine Widersprüche zu ihren Richtplänen bestehen. Da weder nach dieser Anhörung und Mitwirkung noch nach der zweiten Ämterkonsultation in den betreffenden Objektblättern Anpassungen erfolgt sind, die zu neuen Widersprüchen mit den Richtplänen der Kantone führen könnten, wurde auf eine erneute Anhörung dieser Kantone nach Art. 20 RPV verzichtet.

Die Kantone Bern, Freiburg, Zug, Zürich und Luzern, die Widersprüche nach Art. 20 RPV festgestellt bzw. die Widerspruchsfreiheit nicht ausdrücklich bestätigt haben, wurden am 28. Oktober 2019 erneut im Rahmen von Art. 20 RPV zur Stellungnahme eingeladen.

Die Kantone Luzern und Zürich haben keine Widersprüche festgestellt. Der Kanton Freiburg hat ebenfalls keine Widersprüche zu seinem Richtplan festgestellt, bat aber um Kontaktaufnahme bezüglich zwei Projektblättern seines Richtplans, welche vom Konsultationsbereich des SPM-Objektblatts ALC Aussenstelle Sévaz tangiert werden. Das VBS wird diesbezüglich Kontakt mit dem Kanton aufnehmen. Auf Antrag des Kantons Bern wurde das Objektblatt ALC Aussenstelle Burgdorf dahingehen ergänzt, dass für die Ausräumung der raumplanerischen Differenz (vgl. oben Ziffer 3.2, zweiter Abschnitt) die Möglichkeiten für eine Abstimmung der unterschiedlichen Nutzungsabsichten zu

klären sind. Das Objektblatt ALC Aussenstelle Rotkreuz wurde aus der ersten Objektblattserie herausgenommen, weil vor dessen Verabschiedung weitere Koordinationsgespräche mit dem Kanton Zug nötig sind.